



FlickGocke
Schaumburg

17. Mannheimer Insolvenzrechtstag des ZIS

Reichweite der Rechtskraft von Insolvenzplänen

Dr. Christian Brünkmans, LL.M.

24. Juni 2022



Inhalt

- A. Einleitung
- B. Rechtswirkung und Rechtsnatur des Insolvenzplans
- C. Prüfungsgegenstand und Prüfungstiefe bei der Planbestätigung
- D. Die Rechtskraft von Insolvenzplänen in der Rechtsprechung
- E. Reichweite der Rechtskraft
 - I. Willensmängel
 - II. Verfahrensmängel
 - III. Inhaltliche Mängel
- F. Bewertung der Rechtsprechungsfälle



A. Einleitung

A. Einleitung

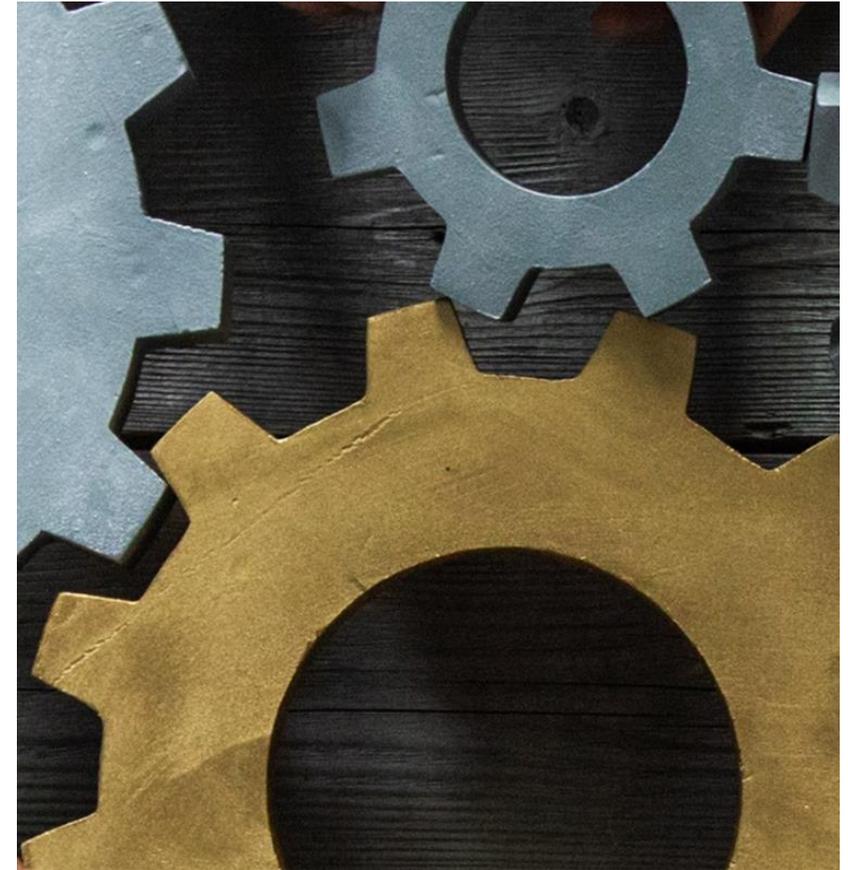
- Eine aktuellen Entscheidung des BGH (Beschl. v. 11.11.2021 – IX ZB 19/20, NZI 2022, 17) wirft die Frage des Umfangs und der Grenzen der Bindungswirkung von rechtskräftig bestätigten Insolvenzplänen auf.
- Ein Blick auf die veröffentlichten Entscheidungen der letzten Jahre zeigt:
 - Wirksamkeit einzelner Planregelungen werden vereinzelt im Nachhinein trotz rechtskräftiger Bestätigung in Frage gestellt.
- Mit der Einbindung der Anteilsinhaber (ESGUG 2012) und gruppeninterner Drittsicherheiten (SanInsFog 2021) steigt die Komplexität und Fehleranfälligkeit.
- Rechtswidrige Planregelungen zu erkennen und notfalls den Insolvenzplan zurückzuweisen, ist grundsätzlich Aufgabe des Insolvenzgerichts bei der Vorprüfung (§ 231 Abs. 1 Nr. 1) und Planbestätigung (§ 250 InsO).
- Dennoch kommt es vor, dass rechtswidrige Planregelungen in Rechtskraft erwachsen (siehe Fälle unter D).
- **Ist die im gestaltenden Teil geregelte Rechtsänderung wirksam, obwohl sie gegen bestehende Gesetze verstößt?**

The background features a complex, abstract pattern of black lines that create a sense of depth and movement, resembling a wireframe or a series of overlapping planes. A dark grey horizontal bar is positioned across the middle of the image, containing the text.

B. Rechtswirkung und Rechtsnatur des Insolvenzplans

B. Rechtswirkung und Rechtsnatur des Insolvenzplans

- § 254 Abs. 1 InsO: Mit der Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplanes treten die **im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen** für und gegen alle Beteiligten ein.
 - Die im gestaltenden Teil des Insolvenzplans geregelten Rechtsänderungen erhalten ihre unmittelbare Rechtsverbindlichkeit nicht durch die Annahmeerklärungen der Beteiligten (Gläubiger, ggf. Anteilsinhaber) im Abstimmungstermin (§ 235 InsO), sondern **durch den bestätigenden Beschluss des Insolvenzgerichts**.
 - Abstimmungstermin lediglich verfahrensrechtliche Vorfrage
 - Rechtsgestaltende Wirkung tritt erst mit **Rechtskraft** des Gerichtsbeschlusses ein, d.h. Ablauf der Beschwerdefrist (§ 253 InsO) (anders § 67 Abs. 1 S. 1 StaRUG, dort bereits mit Verkündung des Bestätigungsbeschlusses).



B. Rechtswirkung und Rechtsnatur des Insolvenzplans

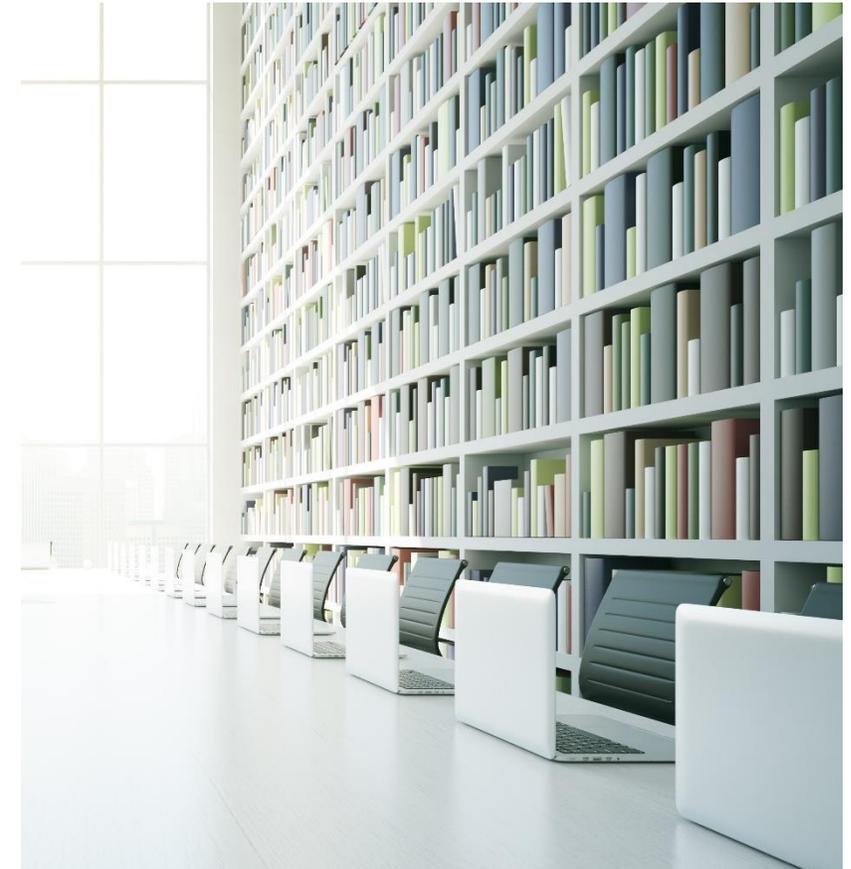
- Die nach der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre für die angestrebte Rechtsgestaltung erforderlichen **Willenserklärungen** (z.B. Erlass § 397 BGB, Freigabe von Sicherheiten etc.) gelten als in der **vorgeschriebenen Form** abgegeben (§ 254a Abs. 1 InsO).
 - Gilt auch für im Insolvenzplan aufgenommene **Gesellschafterbeschlüsse** (§ 254a Abs. 2 S. 1 InsO).
- Forderungsanmeldung ist für Gestaltungswirkung irrelevant, Gestaltungswirkung greift auch bei Widerspruch zum Insolvenzplan (§ 254b InsO)
 - Rechtsposition muss aber planunterworfen sein (vgl. § 217 InsO), z.B. kein Eingriff in Aussonderungsrechte oder Masseforderungen i.S.v. §§ 53ff. InsO
- Nach BGH (Beschl. v. 7.5.2015 – IX ZB 75/14) ist der Insolvenzplan **kein Vertrag**, sondern ein spezifisch insolvenzrechtliches Instrument.
 - Bestätigungsbeschluss nicht nur „Akt der Vertragshilfe“, sondern Schlusspunkt eines staatlichen Rechtspflegeverfahrens (vgl. Urteilstheorie zur VerglO) *Thole*, in: Brünkmans/Thole, § 2 Rn 11; a.A. *Madaus*, Insolvenzplan S. 173)



C. Prüfungsgegenstand und Prüfungstiefe bei der Planbestätigung

C. Prüfungsgegenstand und Prüfungstiefe bei der Planbestätigung

- **Verfahrensvorschriften (§ 250 Nr. 1 InsO), z.B.**
 - Zuleitung (§ 230 InsO), Niederlegung (§ 234) des Plans, Fehler bei der Stimmrechtsfestsetzung (§§ 237, 238, 238a InsO)
- Vorschriften über den **Inhalt** des Insolvenzplans (§ 250 Nr. 1 InsO)
 - Darstellender Teil: z.B. Gliederung des Plans, hinreichende Informationsgrundlage, Vollständigkeit der Anlagen §§ 229 und 230 InsO etc.
 - Gestaltender Teil:
 - BGH, Beschl. v. 7.5.2015 – IX ZB 75/14, ZIP 2015 1346, 1346 f. Rn. 8: „*Das Gericht prüft den Insolvenzplan unter Berücksichtigung **sämtlicher rechtlicher Gesichtspunkte**, ob die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorlagerecht und den **Inhalt des Plans** beachtet sind“.*
 - Maßstab der Prüfung des gestaltenden Teils ist **das gesamte zwingende Recht**, nicht nur insolvenzspezifische Normen, je nach Planinhalt z.B. auch Gesellschaftsrecht oder Sachenrecht (*Laroche*, in: Brünkmans/Thole, Handbuch Insolvenzplan, § 14 Rn 60).
 - Prüfung des Gerichts ist nicht nur auf offensichtliche Rechtsfehler beschränkt (BGH, a.a.O).



A row of classical stone columns in a sunlit interior space, with a semi-transparent text box overlaid at the bottom.

D. Die Rechtskraft von Insolvenzplänen in der Rechtsprechung

D. Die Rechtskraft von Insolvenzplänen in der Rechtsprechung | I. BGH, Beschl. v. 11.11.2021 – IV ZB 19/20

1. Sachverhalt

- Verfahrensbegleitende Insolvenzplan enthielt eine Regelung, die es dem Insolvenzverwalter ermöglichte, eine **vorzeitige Schlussrechnung** (Abschluss der Prüfung der Insolvenztabelle) vorzulegen.
- Nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans legte der Insolvenzverwalter eine Schlussrechnung vor und das Insolvenzgericht setzte die Vergütung des Insolvenzverwalters antragsgemäß fest.
- Später beantragte der Insolvenzverwalter eine ergänzende Vergütung. Zum Zeitpunkt des zweiten Vergütungsantrages war die Verwertung des Vermögens noch nicht vollständig abgeschlossen. Das Insolvenzgericht setzte die Vergütung antragsgemäß fest.

2. Entscheidung

- Der BGH gab der Rechtsbeschwerde eines Gläubigers gegen den Vergütungsbeschluss des Insolvenzgerichts statt
- Festsetzung der Vergütung hätte nicht erfolgen dürfen, weil Vergütungsanspruch nach § 64 Abs. 1 InsO, § 8 InsVV **noch nicht fällig** war. Der Vergütungsanspruch wird fällig, wenn die **Verwertung der Insolvenzmasse abgeschlossen** ist. Vorliegend waren jedoch weitere Verwertungsmaßnahmen erforderlich.
- Eine zu den gesetzlichen Vergütungsvorschriften abweichende Fälligkeitsregelung hielt der BGH mit Verweis auf Beschl. v. 16.2.2017 – IX ZB 103/15 (Unzulässigkeit von Vergütungsregelungen im Insolvenzplan) für unzulässig.
- Im Ergebnis aber keine Fälligkeitsregelung im Insolvenzplan. Frage der Rechtskraftwirkung konnte somit offen bleiben.

D. Die Rechtskraft von Insolvenzplänen in der Rechtsprechung | II. FG Köln, Urt. v. 25.06.2019 – 1 K 2623/15 und LG Düsseldorf, Urt. v. 27.04.2017 – 14d O 10/14

1. Sachverhalt

- Insolvenzplan enthielt eine sog. **materielle Präklusionsklausel**, d.h. Forderungserlass, wenn Forderungen nicht innerhalb einer im Insolvenzplan geregelten Frist zur Insolvenztabelle angemeldet oder bei Widerspruch gerichtlich verfolgt wird.
- Nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans und Aufhebung des Insolvenzverfahrens:
 - Im Fall LG Düsseldorf: Ein Gläubiger machte klageweise Schadensersatzansprüche wegen Kartellrechtsverletzung geltend
 - Im Fall des FG Köln: Finanzamt erlies einen Haftungs- und Nachforderungsbescheid für Steuern aus der Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

2. Entscheidungen

- LG Düsseldorf wies die Klage als unbegründet ab, weil etwaige Schadensersatzansprüche wegen der materiellen Präklusionsklausel im Insolvenzplan erloschen sind. Die materielle Präklusionsklausel sei zwar wahrscheinlich nach der BGH-Rechtsprechung (Beschl. v. 07.05.2015 IX ZB 75/14) unwirksam. Eine Unwirksamkeit der Präklusionsklausel sei jedoch dadurch **geheilt**, dass der den Insolvenzplan bestätigende Beschluss in **Rechtskraft** erwachsen ist.
- FG Köln (Revision beim BFH anhängig) erklärte den Haftungs- und Nachforderungsbescheid wegen der materiellen Präklusionsklausel im Insolvenzplan für nichtig. Wegen der rechtskräftigen Bestätigung des Insolvenzplans sei auch die materielle Präklusionsklausel als rechtswirksam anzusehen. Anzeichen für eine ausnahmsweise Durchbrechung dieser Rechtskraft nach § 579 ZPO oder wegen „**greifbarer Gesetzeswidrigkeit**“ seien nicht ersichtlich.

D. Die Rechtskraft von Insolvenzplänen in der Rechtsprechung | III. AG Berlin – Charlottenburg, Beschl. v. 09.02.2015 – HRB 153203 B

1. Sachverhalt

- Der von der Gläubigerversammlung angenommene und vom Insolvenzgericht rechtskräftig bestätigte Insolvenzplan einer Aktiengesellschaft enthielt folgende **gesellschaftsrechtliche Regelung**:
 - Das Grundkapital der AG wird von EUR 200.000 auf EUR 50.000 durch Einziehung von 150.000 vinkulierte Namensaktien mit einem Nennwert von je EUR 1,00 pro Aktie herabgesetzt (**Kapitalherabsetzung durch Einziehung**).
- Die Satzung der AG enthielt keine Bestimmung über die Zulässigkeit der Einziehung von Aktien.

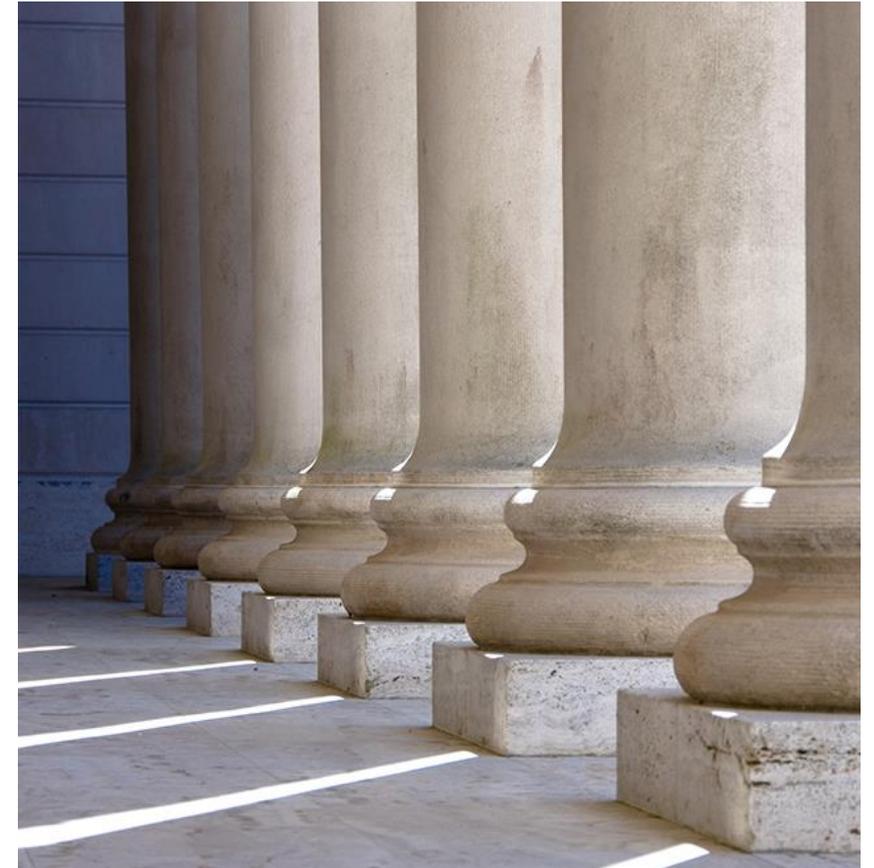
2. Entscheidung

Das Registergericht lehnte die Eintragung der Kapitalherabsetzung mit folgender Begründung ab:

- Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien ohne Satzungsermächtigung verstoße gegen § 237 Abs. 1. S. 2 AktG
- **HV-Beschluss** sei gemäß § 241 Nr. 4 (Fall 3) AktG als dem öffentlichen Interesse widersprechend **nichtig**.
- **Keine Bindung des Registergerichts** an rechtskräftigen Bestätigungsbeschluss des Insolvenzgerichts bezüglich der Frage der Nichtigkeit des HV-Beschlusses nach § 241 Nr. 3 AktG.
- Die Bindung beschränke sich mit Blick auf § 254 a Abs. 2 InsO auf die Einhaltung der formellen Anforderungen, wie etwa Ladungen, Bekanntmachungen oder formelle Anforderungen an die Beschlussfassung.
- Siehe kritische Anmerkungen zur Entscheidung: *Körner/Rendels*, EWiR 2015, 617; *Brünkmans/Greif-Werner*, ZInsO 2015, 1558

D. Die Rechtskraft von Insolvenzplänen in der Rechtsprechung | IV. Weitere Beispiele aus der Rechtsprechung

- LAG Niedersachsen, Urteil vom 1. 6. 2010 – 11 Sa 1658/09: Bejaht die Zulässigkeit der nachträglichen Prüfung von Regelungen rechtskräftig bestätigter Insolvenzpläne im Hinblick auf die Einhaltung des **arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes**.
- BFH, Beschluss vom 27.3.2018 – V B 120/17: Nach einer späteren Außenprüfung ging das Finanzamt davon aus, dass die Schuldnerin im Insolvenzplan seine wirtschaftlichen Verhältnisse vorsätzlich unrichtig dargestellt habe. Das Finanzamt erklärte daraufhin die Anfechtung seiner Zustimmungserklärung zum Insolvenzplan wegen **arglistiger Täuschung**. Der BFH lehnte die Anfechtung mit Verweis auf die Rechtskraft der Planbestätigung ab.



The background of the slide is a grid of glass panes, likely from a modern building. Each pane reflects the sky and clouds, creating a repetitive pattern. The sky is a clear blue, and the clouds are white and fluffy. The grid lines are dark and form a consistent pattern across the entire image.

E. Reichweite der Rechtskraft

E. Reichweite der Rechtskraft | I. Willenmängel

- Willensmängel der Beteiligten bei der Stimmabgabe sowie bzgl. der im Insolvenzplan „abgegebenen“ Willenserklärung mit Rechtskraft des Insolvenzplans unbeachtlich.
- Für „im Insolvenzplan abgegebene Willenserklärung“ ist zu differenzieren:
 - Bei echten Planregelungen im gestaltenden Teil sind die Vorschriften der §§ 116ff. BGB ohnehin nicht anwendbar, da für zwangsweise planunterworfenen Rechtspositionen die Erklärungen lediglich fingiert werden.
 - Anfechtung wohl aber für rechtsgeschäftliche Erklärungen, die nicht von § 217 InsO erfasst, aber als Anlage zum Insolvenzplan wiederzufinden oder nur „örtlich“ im gestaltenden Teil geregelt sind (Beispiel: Erklärungen des Investors, Plangarant etc.)
- Willensmängel bei der Stimmabgabe im Abstimmungstermin (§ 235 InsO) sind unbeachtlich.
 - Galt eingeschränkt bereits zur Vergleichs- und Konkursordnung
 - Auch keine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB), folgt aus § 250 Nr. 2 InsO
 - Für den Restrukturierungsplan nach StaRUG in § 67 Abs. 6 StaRUG ausdrücklich ausgeschlossen.

E. Reichweite der Rechtskraft | II. Verfahrensmängel

- Mängel im Insolvenzplanverfahren können nach Rechtskraft der Planbestätigung im Sinne des Rechtsfriedens nicht mehr aufgegriffen werden
- Allenfalls bei krassen Verfahrensverstößen, wie etwa in §§ 579 (Nichtigkeitsklage), 580 ZPO (Restitutionsklage)



E. Reichweite der Rechtskraft | III. Inhaltliche Mängel

- Richtigerweise werden auch inhaltliche Mängel des Insolvenzplans durch die Rechtskraft der Planbestätigung geheilt.
- Folgt nicht zuletzt aus der vom BGH anerkannten umfassenden rechtlichen Prüfung der Planregelung durch das Insolvenzgericht (**Reichweite der Rechtskraft entspricht Umfang der gerichtlichen Prüfung**)
- Auch Rechtmäßigkeit und Bestand von im gestaltenden Teil des Insolvenzplans geregelten Gesellschafterbeschlüssen, wie etwa Kapitalerhöhungsbeschluss oder ein Formwechsel nach UmwG, sind mit der Rechtskraft der Planbestätigung grundsätzlich nicht mehr in Frage zu stellen.
- **Ausnahmen:**
 - Regelung sieht Eingriff in Rechtsposition vor, die nicht nach § 217 InsO zwangsweise planunterworfen ist, z.B. Eingriff in Aussonderungsrechte oder Masseforderungen (Eingriffe liegen außerhalb des Wirkungskreises für Insolvenzpläne).
 - Liegt Planregelung hingegen im Wirkungskreis des Insolvenzplans: Nur ausnahmsweise unwirksam, wenn die Planregelung **mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar** ist, weil sie jeder Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd ist.
 - § 139 BGB findet keine Anwendung (BGH, Beschl. v. 7.5.2015 – IX ZB 75/14, Rz. 26): Gesamtnichtigkeit des Insolvenzplans nur, wenn der Plan aufgrund der nichtigen Bestimmung insgesamt oder in einem ganz wesentlichen Punkt undurchführbar ist.



F. Bewertung der Rechtsprechungsfälle

F. Bewertung der Rechtsprechungsfälle

- **Materielle Präklusionsklauseln:**
 - Regelungsgegenstand (Gestaltung einfacher Insolvenzforderung) im Insolvenzplan grundsätzlich möglich (vgl. § 217 „Haftung des Schuldners nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens“)
 - „**Einfacher Rechtsverstoß**“, welcher die Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses nicht durchbricht.
 - Plangemäß präkludierte Gläubiger können nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens nicht im Nachhinein die Insolvenzquote geltend machen (siehe i.E. LG Düsseldorf, a.a.O.).
- **Regelungen betreffend Verwaltervergütung**
 - Regelungen über die Vergütung des Insolvenzplans liegen außerhalb des Insolvenzplans (§ 217 InsO), weil als Masseverbindlichkeit (§§ 54 Nr. 2, 53 InsO) nicht plandispositiv (BGH, Beschl.v. 16.2.2017 – IX ZB 103/15, Rz. 21)
 - Keine Heilung durch Rechtskraft der Planbestätigung und damit keine Bindung im Rahmen der Vergütungsentscheidung
- **Gesellschaftsrechtliche Regelung:**
 - Auch wenn Nichtigkeitsgrund nach § 241 Abs 1 Nr. 3 AktG vorliegt, ist der Beschluss aufgrund der materiellen Rechtskraftwirkung geheilt.
 - Ausnahme: Schwerwiegender Verstoß im Sinne einer „**greifbaren Gesetzeswidrigkeit**“ (vgl. FG Köln a.a.O) oder **offensichtlichen Nichtigkeit** (vgl. § 21 Abs. 3 S. 3 KreditReorgG), z.B. Verstoß gegen den gesellschaftsrechtlichen Numerus Clausus, z.B. Formwechsel in OHG mit beschränkter Haftung der Gesellschafter.

Ihr Ansprechpartner



Dr. Christian Brünkmans, LL.M

Rechtsanwalt, Partner

Christian.Bruenkmans@fgs.de

T +49/228 9594-187

Bonn	Berlin	Frankfurt	München	Hamburg	Düsseldorf	Stuttgart
Fritz-Schäffer-Straße 1 53113 Bonn T +49 228/95 94-0 F +49 228/95 94-100 bonn@fgs.de	Unter den Linden 10 10117 Berlin T +49 30/21 00 20-0 F +49 30/21 00 20-100 berlin@fgs.de	MesseTurm Friedrich-Ebert-Anlage 49 60308 Frankfurt a.M. T +49 69/717 03-0 F +49 69/717 03-100 frankfurt@fgs.de	Brienner Straße 9 80333 München T +49 89/80 00 16-0 F +49 89/80 00 16-899 muenchen@fgs.de	Hohe Bleichen 12 20354 Hamburg T +49 40/30 70 85-0 F +49 40/30 70 85-100 hamburg@fgs.de	Benrather Straße 31 40213 Düsseldorf T +49 211/6 18 22-0 F +49 211/6 18 22-100 duesseldorf@fgs.de	Paulinenstraße 41 70178 Stuttgart T +49 711/69 94 6-0 F +49 711/69 94 6-100 stuttgart@fgs.de

fgs.de